

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 71 (1998)

Heft: 9

Artikel: Politische und militärische Führung der Schweizer Armee

Autor: Haudenschild, Roland

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-520134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische und militärische Führung der Schweizer Armee

Sowohl hinter der politischen wie in der militärischen Entscheidungskompetenz steht vielfach ein grosses Fragezeichen. Wer wann, was, wie und in welcher Kompetenz zu entscheiden hat, bleibt vielfach unklar und verwirrend, wenngleich haufenweise Reglementen, Verordnungen oder Gesetze dazu eine Antwort zu geben versuchen. Unser Mitarbeiter Oberst Roland Haudenschild nimmt dieses Thema in einer dreiteiligen, exklusiven und hochbrisanten Serie unter die Lupe. Seine beinahe wissenschaftliche Arbeit zeigt auf; gerade in dieser Hinsicht müssten vor allem die Politiker Nägel mit Köpfen machen, um in einem Ernstfall nicht vollendeten Tatsachen zu stehen, die verheerende Auswirkungen haben könnten.

Von Oberst Roland Haudenschild

Politische Führung

Die Grundlagen des schweizerischen Militärwesens sind in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 29. Mai 1874 und im Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 enthalten. Die Verfügung über das Bundesheer steht der Eidgenossenschaft zu (BV Artikel 19, Absatz 2), womit noch nicht gesagt ist, wer über das Heer verfügen darf.

Unter den Befugnissen der Bundesversammlung sind die Gegenstände aufgelistet, welche in den Geschäftskreis beider Räte (National- und Ständerat) fallen (BV Art. 85); die Ziffer 9 erwähnt «Verfügungen über das Bundesheer». Die oberste (politische) Gewalt des Bundes, die Bundesversammlung, verfügt damit ausschliesslich und uneingeschränkt über das Bundesheer. Sie ist jedoch eine nichtständige Behörde, die heute zu vier dreiwöchigen, ordentlichen Sessions zusammentritt. Um die Permanenz zu sichern, hat die BV auch dem Bundesrat, als oberster vollziehender Behörde der Eidgenossenschaft,

Befugnisse im Militärwesen zugestanden.

«In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen 2000 Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert (BV Art. 102, Ziff. 11). Damit kann der Bundesrat als ständige Behörde in dringenden Fällen die erforderlichen Truppen der Armee aufbieten und darüber verfügen. Nicht spezifiziert ist die Dringlichkeit und die Zahl der aufzubietenden Truppen. Der Bundesrat muss aber die Bundesversammlung einberufen, wenn das Truppenaufgebot 2000 Mann übersteigt oder länger als drei Wochen dauert. Die oberste Leitung des Militärwesens hat der Bundesrat; er lässt sie vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) besorgen.

Militärische Führung allgemein

Der Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz nennt fünf sicherheitspolitische Ziele:

- Friede in Freiheit und Unabhängigkeit
- Wahrung der Handlungsfreiheit
- Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen
- Behauptung des Staatsgebietes
- Beitrag an die internationale Stabilität, vornehmlich in Europa

Der Bundesrat setzt drei strategische Schwergewichte, um diese Ziele zu verwirklichen, die auch als Aufträge für die Armee gelten:

1. Friedensförderung
2. Existenzsicherung
3. Kriegsverhinderung und Verteidigung

Die Ziele 1 und 2 sind neu und entsprechen dem erweiterten Auftrag der Armee 95; das Ziel 3 beinhaltet den klassischen Armeeinsatz für die Landesverteidigung. Da die Armee nur eines von sieben Instrumenten der Gesamtverteidigung ist, verlangt die zunehmende Vernetzung von Aufgaben eine optimale Koordination von zivilen und militärischen Mitteln und Massnahmen.

Die Strukturen, Funktionen und Verfahren sind in ordentlichen und ausserordentlichen Lagen grundsätzlich gleich. Der Übergang von einer ordentlichen zu einer ausserordentlichen Lage bewirkt eine Straffung/Ergänzung der Führungsstrukturen beziehungsweise Beschleunigung der Abläufe durch Vereinfachungen. Die demokratisch gewählten Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sind aber in jeder Lage verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller sicherheitspolitischen Massnahmen.

Hauptauftrag der Armee bleibt die Kriegsverhinderung und Verteidigung; doch sind die Beiträge zur

Friedensförderung und Existenzsicherung von höher Aktualität. Überdies kann die Armee durch die drei Teilaufträge gleichzeitig beansprucht werden; diese Aufträge umfassen Aufgaben, die von Natur und Gewicht her unterschiedlicher Art sind und bezüglich Anforderungen eine adäquate Führung bedingen. Die Führungsfunktionen reichen vom Kommandanten eines schweizerischen Kontingents im Ausland bis zum gewählten General, Oberbefehlshaber der (Schweizer) Armee.

Beitrag zur Friedensförderung

Friedensförderungsdienst können Personen oder speziell gebildete, unbewaffnete schweizerische Truppen leisten, bei friedenserhaltenden Operationen im internationalen Rahmen. Anmeldung und Teilnahme an einer friedenserhaltenden Operation ist freiwillig; es wird militärisches und ziviles Personal rekrutiert, mit welchem ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingegangen wird (ausgenommen Beamte und Angestellte des Bundes).

Die Schweiz kann von internationalen Organisationen (zum Beispiel der UNO) zur Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen angefragt werden. Über die Beteiligung an einer solchen Operation entscheidet der Bundesrat. Die operationellen Zuständigkeiten des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des VBS werden durch den Bundesrat festgelegt.

Jeder Friedensförderungsdienst ist eine eigene spezifische Aktion, mit dem Erfordernis, die Führungsstrukturen lage- und auftragsbezogen auszugestalten. In der Regel arbeiten EDA und VBS zusammen und bilden einen gemeinsamen interdepartementalen Lei-

tungs- oder Projektausschuss, welcher im Auftrag des Bundesrates die Gesamtführung übernimmt. Diesem Ausschuss ist zum Beispiel im VBS ein Projektleiter unterstellt, der die Einsatzverantwortung für eine friedenserhaltende Operation übernimmt. Mit der Projektleitung kann zum Beispiel die Abteilung für Friedenserhaltende Operationen im Generalstab beauftragt werden. Der Projektleitung ist der Kommandant des schweizerischen Kontingents im Ausland direkt unterstellt, welcher die Truppe im Einsatz führt. Die Unterstellungsverhältnisse und die Führungsorganisation sind bei Auslandeinsätzen vielschichtig. Die Schweiz stellt zum Beispiel der UNO eine Spezialeinheit zur Verfügung und im Einsatzland tritt diese Einheit mit andern Einheiten ausländischer nationaler Armeen unter das Kommando des dortigen UNO-Hauptquartiers und seines Kommandanten. Dies ist eine Mischung von Einsatzunterstellung und Zuweisung. Die Einsatzkompetenz und die Verfügungskompetenz über die technische Leitung liegt beim UNO-Kommando im Einsatzland. Die logistische Verantwortung dagegen kann geteilt sein und von der UNO wie auch von der Schweiz wahrgenommen werden. Die Ausbildungsverantwortung, die Kompetenz für innere Organisation und Personalwesen liegt bei der Schweizer Einheit beziehungsweise bei der vorgesetzten Projektleitung (Projektausschuss) in der Schweiz. Bei Auslandeinsätzen findet somit eine «kombinierte Führung» durch die UNO (zum Beispiel) und die schweizerischen Behörden statt.

Beitrag zur Existenzsicherung

Unter Existenzsicherung beziehungsweise Hilfeleistung werden

subsidiäre Einsätze im Rahmen des Assistenzdienstes verstanden. Assistenzdienst wird für zivile Behörden geleistet, welche Truppen zu ihrer Hilfe verlangt haben. Es kann sich um Katastrophenhilfe, Unterstützung- und subsidiäre Sicherungs-Einsätze handeln. Die Hilfeleistung erfolgt nur, wenn die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht zu bewältigen.

Für die Assistenzdienstleistung kommen Truppen der ganzen Armee in Frage. Zuerst werden so weit wie möglich Truppen eingesetzt, die sich bereits im Dienst befinden (Schulen und WK-Truppen). Der Bund hat im übrigen festgelegt, dass das ganze Jahr über ein Truppenkörper der Infanterie und eine Rettungskompanie (Bereitschaftstruppen) in Ablösungsdiensten verfügbar sind. Dazu kommen seit dem Bestehen der Armee 95 das Katastrophenhilferegiment und andere Truppenkörper als Alarmformationen.

Das Gesuch zur Hilfeleistung stellen die zivilen Behörden, die Gemeinde an den Kanton und dieser an den Bund. Zuständig für das Aufgebot und die Zuweisung von Truppen an die zivilen Behörden sind einerseits der Bundesrat und andererseits das VBS bei Katastrophen im Inland. Die Bundesversammlung muss den Einsatz in der nächsten Session genehmigen, wenn mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboden wurden oder der Einsatz länger als drei Wochen dauert.

Im Assistenzdienst bestimmt die zivile Behörde den Auftrag für den Einsatz im Inland nach Rücksprache mit dem VBS. Die Kommandostruktur legt der Bundesrat oder

das VBS fest. Bei Katastrophenhilfeeinsätzen wird zum Beispiel der Kommandant der Territorialdivision oder -brigade, auf dessen Gebiet der Einsatz stattfindet, als Kommandant bestimmt. Der Truppenkommandant führt die Truppe im Einsatz; er ist der zivilen Behörde zur Zusammenarbeit zugewiesen. Die zivile Behörde, Gemeindeführungsstab oder Kantonaler Führungsstab, koordiniert den Einsatz ihrer Mittel (Polizei, Wehrdienste, Zivilschutz usw.) mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Truppen. Nimmt der Assistenzdienst einen grösseren Umfang an oder stellt die Armee in verschiedenen Landesteilen bei verschiedenen Ereignissen umfangreiche Truppenkontingente den zivilen Behörden zur Verfügung, müssen diese Mittel auf Stufe Armee koordiniert und geführt werden. Dies ist die Aufgabe des Führungsstabes des Generalstabes im VBS, unter der Leitung des Generalstabschefs.

Dem Führungsstab des Generalstabes obliegt die Führung bis zur Auslösung einer Mobilmachung.

Der Assistenzdienst ist eine Einsatzart der Armee zwischen Ausbildungsdienst und Aktivdienst, welcher den Einsatz von Truppen im Rahmen der koordinierten Dienste umfasst. Der koordinierte Dienst ist die gemeinsame und abgestimmte Nutzung der vorhandenen Infrastruktur, wie der Einsatz vorhandener Mittel in Krisen, Katastrophen (und im Krieg) in verschiedenen Bereichen (zum Beispiel Versorgung, Sanitätsdienst, Veterinärdienst, Transport usw.).

Kriegsverhinderung und Verteidigung

Zur Kriegsverhinderung beziehungsweise Verteidigung trägt die

Armee bei, indem sie den Willen und die Fähigkeit beweist, das Land zu verteidigen, kein militärisches Vakuum zulässt, den Luftraum schützt, ab Grenze in ganzer Tiefe eine dynamische (Raum-) Verteidigung führt und den Widerstand im besetzten Gebiet fortsetzt.

Wird die Armee zur Kriegsverhinderung und Verteidigung eingesetzt, leistet sie Aktivdienst, das heisst sie verteidigt die Schweiz und ihre Bevölkerung (Landesverteidigungsdienst) oder unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit (Ordnungsdienst).

Der Aktivdienst wird von der Bundesversammlung angeordnet, welche auch die Armee oder Teile davon aufbietet (Mobilmachung). Der Bundesrat kann durch die Bundesversammlung ermächtigt werden, bis zu einer festgelegten Höchstgrenze zusätzliche Truppen aufzubieten und Wiederaufgebote anzuordnen. Der Bundesrat kann in dringenden Fällen (wenn die Räte nicht versammelt sind) den Aktivdienst und die Mobilmachung der Armee anordnen. Wie bereits erwähnt, wenn der Bundesrat mehr als 2000 Angehörige der Armee aufbietet oder der Einsatz länger als drei Wochen dauert, muss er unverzüglich die Bundesversammlung einberufen, welche über die Aufrechterhaltung der Massnahme entscheidet. Über die Entlassung von Truppen entscheidet hingegen der Bundesrat. Auch die Dauer der Militärdienstpflicht kann der Bundesrat ändern. Er kann im Landesverteidigungsdienst das Alter für die Stellungspflicht bis auf das 18. Altersjahr herabsetzen und die Entlassung aus der Militärdienstpflicht verschieben.

Wenn die Mittel der zivilen Behör-

den zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen, können Truppen für den Ordnungsdienst eingesetzt werden (subsidiärer Einsatz). Der Ordnungsdienst kann von der Bundesversammlung oder in dringlichen Fällen vom Bundesrat angeordnet werden, sowie von den Kantonen für den Einsatz ihrer Truppen auf eigenem Hoheitsgebiet. Den Auftrag für den Einsatz der Truppen bestimmt die zivile Behörde nach Rücksprache mit dem VBS oder dem Oberbefehlshaber der Armee, bei kantonalen Aufgeboten nach Rücksprache mit der kantonalen Militärdirektion.

Im Aktivdienst ist ein Oberbefehl der Armee vorgesehen. Die Kompetenz zur Wahl des Generals (welcher Oberbefehlshaber der Armee ist) liegt bei der Bundesversammlung; der General wird gewählt, sobald ein grösseres Truppenaufgebot vorgesehen oder erlassen ist. Somit kann er noch vor einer Mobilmachung gewählt werden und die Zahl der aufgebotenen Truppen, welche zur Generalswahl führt, ist nirgends präzisiert. Die Bundesversammlung entscheidet ebenfalls über die Verabschiedung des Generals.

Der Oberbefehl wird bis zur Wahl des Generals durch den Bundesrat geregelt. Auf Antrag des Generals bestimmt der Bundesrat dessen Stellvertreter und ernennt den Generalstabschef. Das Führungsgremium der Armee setzt sich demnach aus dem General, dem Stellvertreter und dem Generalstabschef zusammen.

Aber auch nach der Wahl des Generals bleibt der Bundesrat die oberste vollziehende und leitende (Zivil-)Behörde. Zur Durchführung des Aktivdienstes erteilt der Bundesrat dem General den

Auftrag. Der General hat ein Antragsrecht an den Bundesrat und dieser hört ihn zu Entscheiden an, welche die Landesverteidigung betreffen. Die Gliederung der Armee kann der General nach den Erfordernissen der Lage ändern; der Genehmigung des Bundesrates bedarf die Bildung und Auflösung von Grossen Verbänden (Armee Korps, Divisionen, Brigaden). Der General besitzt auch das Recht, Kommandos zu übertragen und zu entziehen.

Wird die Armee zum Aktivdienst aufgeboten, geschieht dies durch die Mobilmachung; es werden zwei Arten unterschieden, die Teilmobilmachung (T Mob) und die Allgemeine Mobilmachung (A Mob). Bei der T Mob werden nur Teile der Armee einberufen. Es besteht eine ganze Anzahl von vorbereiteten Aufgebotsgruppen mit unterschiedlichen Identifikationsnummern, die je nach Lage und Bedrohung einzeln oder kombiniert in den Dienst gerufen werden können. Auch eine zeitlich gestaffelte T Mob ist möglich, je nach Entwicklung der Lage. Bei der A Mob wird die ganze Armee zum Aktivdienst einberufen.

Der Oberbefehlshaber der Armee trägt nach erfolgter Mobilmachung die Verantwortung für den operativen Einsatz der Armee; er erteilt seinen Direktunterstellten die entsprechenden Weisungen. Die strategische Führungsinstanz ist der Bundesrat, welcher als politische Führung

die zu erreichenden Ziele festlegt.

Zusammenfassung

In der Schweiz herrscht das Primat der politischen über die militärische Führung (auf Bundes- und kantonaler Ebene). Die politische Führung (Bundesversammlung und Bundesrat) erteilt der militärischen Führung (Armee und General) Aufträge, welche diese im gegebenen Rahmen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auszuführen hat. Die staatliche Selbstbehauptung in der Moderne ist von grosser Komplexität, was einen permanenten Meinungsaustausch beziehungsweise eine enge Zusammenarbeit zwischen politischen und militärischen Behörden notwendig macht. Unabdingbar ist der bedrohungsstufengerechte Einsatz des staatlichen Machtmittels Armee im Bereich Friedensförderung, als Beitrag zur Existenzsicherung oder letztlich zur Kriegsverhinderung und Verteidigung. Selbstverständlich sind im politi-

schen und militärischen Bereich Auflagen zu beachten, zum Beispiel staatspolitische, sicherheitspolitische und andere Verpflichtungen, aber auch militärspezifische Einschränkungen, wie der volkswirtschaftliche (und finanzielle) Zwang, im Zeitablauf mit möglichst wenig Truppen auszukommen, oder der Zeitbedarf zum Erstellen der materiellen Einsatz- und Kampfbereitschaft beziehungsweise für die Ausbildung nach Mobilmachung der Armee.

Politische und militärische Führung der Schweizer Armee (Armee 95) ist immer ein Zusammenspiel verschiedener Akteure unter Einhaltung von Regeln zur Erreichung eines bestimmten Zieles.

«Und so kommen wir zur letzten und grössten Erkenntnis, dass nämlich nationale Stärke einzig und allein in den Herzen und in der Gesinnung der Menschen liegt.»

S.L.A. Marshall, Soldaten im Feuer



Swiss Graphics News